

## IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG  
abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

## RECHT DER UMWELT

29. Jahrgang 2022

**Medieninhaber und Herausgeber:** MANZ'sche Verlags- und  
Universitätsbuchhandlung GmbH.

**Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien ([verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)).

**Redaktion:** Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, Institut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz-Auhof; Univ.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mülker Bastei 5, 1010 Wien; Univ.-Prof. Dr. Erika Wagner, Institut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz-Auhof.

**Schriftleitung:** Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner.

**Beirat:** Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Michael Bydlinki; Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk; o.Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg, MR iR Dr. Franz Oberleitner; Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner.

**Verlagsredaktion:** Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: [elizabeth.maier@manz.at](mailto:elizabeth.maier@manz.at)

**Hersteller:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

**Herstellungsort:** Sveta Nedelja, Kroatien.

**Verlagsort:** Wien, Österreich.

**Zitiervorschlag:** RdU 2022/Nummer.

**Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114; Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: [stefan.dallinger@manz.at](mailto:stefan.dallinger@manz.at)

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdU erscheint 6x jährlich (jeweils mit der Beilage Umwelt & Technik). Der Bezugspreis 2022 beträgt € 172,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende**

**Adresse:** Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, E-Mail: [ferdinand.kerschner@jku.at](mailto:ferdinand.kerschner@jku.at). Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien ([buero8.com](http://buero8.com)).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien ([erwinbauer.com](http://erwinbauer.com)).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

# The polluter doesn't pay! – Die Zweite

RdU 2022/1

Wie bisher schon oft und eindringlich – auch von uns (siehe Editorial RdU 2017/126, 177) – gefordert: Die externen Umweltkosten (einschließlich Klimawandelkosten) müssen internalisiert werden. Das dürfte wohl noch mehr als ein steiniger Weg werden. Das hat nun auch vor Kurzem der Europäische Rechnungshof (ECA) unmissverständlich und mit drastischen Worten festgestellt (<https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/polluter-pays-principle-12-2021/de/index.litmechapter.9>).

Seit 1987 gehört das Verursacherprinzip – neben dem Vorsorgeprinzip – zu den wichtigsten Grundsätzen der Umweltpolitik der EU: Die Verursacher sollen die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung, Verminderung und Beseitigung von Verschmutzung tragen.

Der ECA stellt zum Verursacherprinzip fest, „*dass sein Anwendungsbereich und seine Anwendung unvollständig sind. Was die Umwelthaftung angeht, so wurden durch die Maßnahmen der Kommission [...] zentrale Schwachstellen wie Unklarheiten bei wesentlichen Begriffen und Definitionen und fehlende Deckungsvorsorge bei Insolvenz nicht beseitigt. Bisweilen werden aus dem EU-Haushalt Sanierungsmaßnahmen finanziert, für die gemäß dem Verursacherprinzip die Verursacher hätten aufkommen müssen.*“

Letzteres ist wohl noch sehr vorsichtig formuliert, da – auch in Österreich – das Gemeinlastprinzip deutlich dominiert: Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und die entsprechenden Landesgesetze sind beinahe totes Recht, die Altlastenhaftung wird weitgehend verneint (vgl aber Seite 4 in diesem Heft), das Kostendeckungsprinzip nach Art 9 WRRL steht nur auf dem Papier.

Die folgenden Empfehlungen des ECA können daher nur nachdrücklich unterstützt werden:

- Stärkere Einbeziehung des Verursacherprinzips in das Umweltrecht.
- Verstärkte Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie.
- Keine Verwendung von EU-Mitteln zur Finanzierung von Projekten, die vom Verursacher finanziert werden sollten!

Die Botschaft hören wir wohl, allein uns bleibt (hoffentlich) der Glaube. Aber wie wäre es damit: „*Wer für einen andern einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetz selbst hätte machen müssen, ...*“ (§ 1042 ABGB)

Ihre

Ferdinand Kerschner, Wilhelm Bergthaler, Erika Wagner